

RS UVS Kärnten 1995/10/24 KUVS-K2-933-935/7/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1995

Rechtssatz

Legt der Beschuldigte eine Beschäftigungsbewilligung für einen Zeitraum vom 31.3.1992 bis 31.12.1993 vor, so handelt es sich im konkreten Fall deshalb um eine Fälschung, da der Beschuldigte dieser Darstellung im Verfahren nicht entgegengetreten ist und § 7 Abs 1 AuslBG normiert, daß eine Beschäftigungsbewilligung zu befristen ist, wobei eine derartige Bewilligung längstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at